

RS Vwgh 1999/9/15 97/13/0164

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1999

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1151;

EStG 1988 §47 Abs2;

Rechtssatz

Im Regelfall ist von einem Dienstverhältnis zu demjenigen auszugehen, der die Dienste verschafft (Hinweis E 20.12.1972, 2340/71). Der organisatorischen Eingliederung in ein Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen entspricht es, den Anordnungen über den jeweiligen Tätigkeitseinsatz zu folgen. (Im konkreten Fall betrieb der Abgabepflichtige ein Personalgestellungsunternehmen, das Arbeitskräfte vor allem im Baugewerbe zur Verfügung stellte.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997130164.X01

Im RIS seit

23.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at